

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Schiedsgerichtsordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

7 § 1 - Grundlagen

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich
12 vorsieht.

13 § 2 - Schiedsgerichte

14 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
15 eingerichtet.

16 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

17 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
18 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

19 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich

20 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
21 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

22 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
23 enthält insbesondere Regelungen über

24 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

25 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf
26 von Sitzungen und Verhandlungen,

27 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
28 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

29 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von
30 Akten und der Akteneinsicht.

31 **§ 3 - Richter*innenwahl**

32 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
33 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
34 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
35 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
36 führt.

37 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
38 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
39 im Amt.

40 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei
41 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei
42 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte
43 beziehen.

44 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
45 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
46 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
47 November 2017 in Kraft.

48 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
49 Richter*innenamt.

50 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
51 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
52 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

53 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
54 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
55 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die
56 ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch
57 nicht überschritten werden.

58 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
59 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
60 Amtszeit.

61 **§ 4 – Befangenheit**

62 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
63 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

64 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
65 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
66 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
67 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

68 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
69 Stellung nehmen.

70 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
71 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
72 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

73 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
74 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

75 **§ 5 - Verbot der Doppelbefassung**

76 Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des
77 Schiedsgerichts sein.

78 **§ 6 - Zuständigkeit**

79 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

80 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
81 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
82 Anrufung.

83 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
84 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in

85 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

86 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
87 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
88 der*die Betroffene Mitglied ist.

89 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
90 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
91 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

92 **§ 7 - Anträge**

93 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
94 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
95 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
96 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
97 von Gebietsorganen gestellt werden.

98 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
99 Beweismitteln versehen werden.

100 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
101 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
102 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein
103 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit
104 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein
105 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer
106 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

107 **§ 8 - Schlichtung**

108 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
109 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
110 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
111 begründen.

112 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
113 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
114 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
115 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
116 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
117 Scheitern der Schlichtung begründen.

118 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
119 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
120 einer Berufung.

121 **§ 9 - Eröffnung**

122 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
123 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

124 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er
125 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
126 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

127 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
128 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
129 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

130 **§ 10 - Verfahren**

131 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
132 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
133 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
134 Klärung geboten scheint.

135 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
136 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

137 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
138 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

139 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

140 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

141 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
142 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

143 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
144 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

145 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
146 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
147 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

148 **§ 12 - Urteil**

149 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
150 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher

151 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
152 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
153 wird nicht festgehalten.

154 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
155 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

156 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
157 Textform.

158 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
159 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

160 **§ 13 - Berufung**

161 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
162 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
163 Berufung statt.

164 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
165 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
166 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
167 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils
168 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

169 **§ 14 - Kosten**

170 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
171 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

172 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
173 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
174 Gebietsverband.